



Engagiert für Gesundheit.  
Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein



# Auf was muss ich beim Übergabevertrag achten?

Praxisbörsentag 2019 |  
Düsseldorf, 25. Mai 2019

Rechtsanwältin Britta Kleiß  
Abteilungsleiterin Justitiariat  
Sicherstellung/Qualitätssicherung

# Überblick über Rechtshandlungen

---

## Zivilrecht

- Kaufvertrag
- Anteilsübertragungsvertrag
- Vertrag über BAG
- Vertrag über Praxisgemeinschaft
- Anstellung

## Verwaltungsrecht (ZA)

- Zulassungs-/Nachfolgeverfahren
- Verlegung
- BAG evtl. überörtlich
- Anstellungsgenehmigung
- Rückumwandlungsbeschluss
- Genehmigung Zweigpraxis durch Vorstand KV

# Praxiskaufvertrag

---

- Präambel: Was soll geschehen?
- Kaufgegenstand: Sachwerte und Goodwill
- Kaufpreis
  - Fälligkeit
  - Sicherheit
- Übergabe/Gewährleistung
- Patientenkartei
- Dauerschuldverhältnisse
- Rechnungsabgrenzung/Haftungsfreistellung
- Nachfolgeverfahren: Wer hat was zu tun?
- Klauseln
  - Konkurrenzschutzklausel
  - Evtl. Schiedsgericht
  - Schriftform und salvatorische Klausel

# Präambel

---

- Beschreibung „wie ist es und wie soll es werden“ in wenigen Sätzen
- Geeignet als Auslegungshilfe bei nicht eindeutigen oder strittigen Vertragsbestandteilen

# Gegenstand des Vertrages

---

- Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Praxis (materielle und immaterielle Werte)
- Das Inventar (insbesondere medizinische Geräte und Mobiliar) sollte in einer separaten Inventarliste als Anlage zum Vertrag aufgeführt werden
- Anstatt oder neben einer Inventarliste ist auch eine Fotodokumentation möglich
- Sinnvoll zu regeln, dass alle Forderungen, die Übergeber bis zur Übergabe der Praxis erwirbt, nicht mitverkauft werden

# Kaufpreis

---

- Kaufpreis der Praxis enthält
  - Sachanlagevermögen (Praxisgegenstände der Inventarliste)
  - Abfindung für den ideellen Wert der Praxis (Goodwill)
  - Ggf. Betrag für Verbrauchsgüter (Sprechstundenbedarf)
- Der Kaufpreisermittlung zugrunde liegen
  - Die Besichtigung der Praxis durch die Parteien
  - Abrechnungsunterlagen und Unterlagen des Steuerberaters
  - Ggf. die Bewertung eines Gutachters (Wertgutachten)

## Fälligkeit/Sicherheitsleistung

---

- Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises festlegen
- Sinnvoll: frühestens mit bestandskräftiger Zulassung des Übernehmers der Praxis
- Zu diesem Zeitpunkt hat Zahlung auf das Konto zu erfolgen
- Sicherheitsleistung des Käufers
  - Uneingeschränkte Finanzierungsbestätigung einer Bank, die der deutschen Bankaufsicht unterliegt oder alternativ
  - Selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer Bank, die der deutschen Bankaufsicht unterliegt
  - Selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist kostenpflichtig, aber sicherer

# Gewährleistung/Übergabe

---

- Regelung sinnvoll, dass Übertragung der Praxis einschließlich der Gegenstände der Inventarliste ohne Gewährleistung und Zusicherung weiterer Eigenschaften erfolgt
- Sofern Praxisgegenstände sicherungsübereignet sind, ist deren Freigabe zu regeln, d. h. die Sicherungsübereignung sollte aufgehoben werden
- Ggf. vorhandene Rückbaupflichten, Pflicht zur Entsorgung der Altgeräte klären
- Vereinbarung sinnvoll, für Änderungen des Inventarbestandes, der bestehenden Eigentums- und Anstellungsverhältnisse sowie bei Neueinstellungen ab Unterzeichnung des Vertrages vorherige Zustimmung des Übernehmers einzuholen



# Übergabe

---

- Der Zeitpunkt der Übergabe der Praxis sollte vertraglich festgelegt werden, Eigentumsübergang vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des Kaufpreises
- Durch die Vereinbarung der aufschiebenden Bedingung der wirksamen vertragsärztlichen Zulassung des Erwerbers wird sichergestellt, dass nur derjenige Bewerber die Praxis erwirbt, der auch die Zulassung erhält

# Patientenkartei

---

- Bei Übergabe der Patientenkartei ärztliche Schweigepflicht und Datenschutz (DS-GVO und BDSG-neu) beachten
- Die Übergabe von Patientenunterlagen setzt vorherige Zustimmung (ausdrücklich oder konkludent) des Patienten voraus (Urteil des BGH vom 11.12.1991)
  - Bei Nichtbeachtung ist Vertrag nichtig
- Einzelzustimmung der Patienten vor Übergabe der Patientenkartei
  - unpraktikabel, hoher organisatorischer Aufwand
- Bisher gängiges Modell: „Zwei-Schrank-Modell“: Übernehmer verpflichtet sich, Patientenkartei des Übergebers getrennt zu verwahren, vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen einzuhalten und nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Patienten (unmissverständliche Willensbekundung) Einsicht zu nehmen

# Patientenkartei

---

- Datenbestand des Praxisabgebers wird separat durch Übernehmer verwahrt (separater Aktenschrank bzw. bei EDV-gespeicherten Daten separate Verwahrung mit Sperrung und Passwort)
- Einsichtnahme durch den Praxisübernehmer erst nach ausdrücklicher Einverständniserklärung des Patienten
- Auftragsverarbeitungsvertrag nach DS-GVO erforderlich als Anlage/Bestandteil des Praxisübergabevertrages

## Dauerschuldverhältnisse

---

- Praxiserwerber tritt nach § 613a BGB in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein
- Bestehende Arbeitsverhältnisse nebst Arbeitsverträgen sowie sonstige Dauerschuldverhältnisse, die übernommen werden, sollten in einer Anlage zum Übergabevertrag separat aufgelistet werden
- Regelung der Freistellung des Übernehmers bei Inanspruchnahme aus nicht übernommenen Dauerschuldverhältnissen durch Dritte sinnvoll

## Rechnungsabgrenzung/Haftungsfreistellung

---

- Regelung, dass Honorare für alle bis zur Übergabe der Praxis erbrachten Leistungen dem Übergeber zustehen; Honorare für ab diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen stehen dem Übernehmer zu
- Regelung, dass Übernehmer nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten des Übergebers haftet, die vor Praxisübernahme entstanden sind oder noch entstehen werden
- Regelung, dass Übergeber nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten ab Übergabe der Praxis haftet und von zukünftigen Ansprüchen freigestellt wird, die sich aus der Praxis ergeben können

## Zulassung des Übernehmers/Nachfolgeverfahren

---

- Übergabevertrag sollte stets unter Vorbehalt/Bedingung der bestandskräftigen Zulassung des Übernehmers stehen, ansonsten Recht zum Rücktritt vom Vertrag
- Übergeber sollte sich verpflichten, das Nachbesetzungsverfahren zu betreiben, auf seine Zulassung zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung des Übernehmers zu verzichten und Übernehmer im Nachfolgeverfahren vorzuschlagen
- Für den Fall des vorherigen Versterbens des Übergebers sollte dieser seine Rechte nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V an den Übernehmer übertragen bzw. seine Erben verpflichten, NBV nach Weisung des Übernehmers auszuüben

## Konkurrenzschutzklausel/Rückkehrverbot

---

- Regelung, die dem Praxisabgeber die nachvertragliche Aufnahme seiner ärztlichen Tätigkeit innerhalb eines definierten Zeitraumes in einem definierten Umkreis/Umfang untersagt, ggf. Job-Sharing und Zweigpraxistätigkeit einbeziehen
- Nach der Rechtsprechung als Zeitraum grundsätzlich maximal 2 Jahre zulässig (Maßstab des § 138 BGB)
- Der zulässig vertraglich vereinbarte Umkreis ist abhängig von der Fachgruppe, aber auch einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten Situation und geographischen Lage (verhältnismäßige Festlegung der räumlichen Grenzen unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen)
- Bei Verstoß gegen Konkurrenzschutzklausel wird häufig eine Vertragsstrafe (idR der auf den ideellen Wert der Praxis entfallende Kaufpreis) vereinbart, die gerichtlich einzuklagen ist

# Schiedsgericht

---

- Vereinbarung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag sinnvoll und üblich (außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag)
- Vorteil: schnelle Entscheidung und im Rechtsgebiet sachkundige Personen können als Schiedsrichter benannt werden
- Parteien können Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren, bei Fehlen einer diesbezüglichen Vereinbarung Dreierschiedsgericht; häufig Einzelschiedsrichter oder Dreierschiedsgericht (höhere Kosten)
- Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht und pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der §§ 1025 ff. ZPO



## Schriftform und salvatorische Klausel

---

- Um etwaige Streitigkeiten darüber zu vermeiden, dass mündlich noch zusätzliche Vereinbarungen getroffen worden sind, sollte der Übergabevertrag die Klausel enthalten, das Nebenabreden nicht getroffen worden sind und Änderungen/Ergänzungen/Änderung der Schriftformklausel des Vertrages der Schriftform bedürfen
- Salvatorische Klausel: Festlegung der Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen/einer Vertragslücke und Auslegung anhand dem Willen der Vertragspartner

# Musterverträge für Ärzte und Psychotherapeuten zum Herunterladen

---

- Praxisübernahmevertrag (Einzelpraxis)
- Praxisübernahmevertrag mit anschließender Anstellung (in Überarbeitung)
- Praxisübernahmevertrag mit Eintritt in eine BAG (in Überarbeitung)

Dieses Material ist nur zur generellen Information und nicht zur Erteilung von Rechtsrat gedacht.



Engagiert für Gesundheit.  
Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein



---

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !